

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
§ 1 Name und Sitz	§ 1 Name und Sitz	
<p>1. Der Verein führt den Namen "Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e. V.". Die Kurzbezeichnung lautet "SSF Bonn". Die SSF Bonn sind aus dem „Bonner Schwimm-Verein“ (gegründet 03. Februar 1905) hervorgegangen.</p> <p>2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter „VR 1987“ eingetragen.</p>	<p>1. Der Verein führt den Namen "Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e. V.". Die Kurzbezeichnung lautet "SSF Bonn". Die SSF Bonn sind aus dem „Bonner Schwimm-Verein“ (gegründet 03. Februar 1905) hervorgegangen.</p> <p>2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter „VR 1987“ eingetragen.</p> <p>3. Nachfolgend wird ausschließlich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur eine geschlechtsspezifische Form verwendet. Damit soll keine Diskriminierung anderer Geschlechter verbunden sein.</p>	<p>Ergänzung ist erforderlich, um nicht gegen das AGG zu verstoßen.</p>
§ 2 Zweck	§ 2 Zweck	
<p>1. Der Verein fördert den Sport und die Jugendhilfe seiner Mitglieder sowie die Bildung und Erziehung. Er verwirklicht diese Satzungszwecke durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Er betreibt und fördert insbesondere den Hochleistungs-, Leistungs-, Breiten-, Familien- und Freizeitsport, auch in Zusammenarbeit mit Schulen zur Ta-</p>	<p>1. Der Verein fördert den Sport und die Jugendhilfe seiner Mitglieder sowie die Bildung und Erziehung. Er verwirklicht diese Satzungszwecke durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Er betreibt und fördert insbesondere den Hochleistungs-, Leistungs-, Breiten-, Familien- und Freizeitsport, auch in Zusammenarbeit mit Schulen zur Ta-</p>	

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
<p>lentfindung- und Förderung sowie der Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten. Dies schließt die Integration von Menschen mit Behinderungen (Inklusion) ein.</p> <p>2. Der Verein ist frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Bindungen.</p>	<p>lentfindung- und Förderung sowie der Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten. Dies schließt die Integration von Menschen mit Behinderungen (Inklusion) ein.</p> <p>2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.</p> <p>3. Der Verein, seine Mitglieder, seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein verurteilt jegliche Form von Übergriffen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind. Insoweit verpflichtet sich der Verein, Maßnahmen zur Prävention und Intervention – insbesondere zum Kinderschutz – durchzuführen.</p> <p>4. Der Verein tritt ausdrücklich für einen dopingfreien Sport ein.</p>	<p>Ergänzung; verbessert die Möglichkeit des Vereinsausschlusses bei Verstößen gegen diese Prinzipien.</p> <p>Zeitgemäße Ergänzung</p> <p>Zeitgemäße Ergänzung</p>

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
	5. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien einer guten Vereinsführung.	Zeitgemäße Ergänzung
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p>2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p style="padding-left: 20px;">1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p style="padding-left: 20px;">2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p>2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p style="padding-left: 20px;">1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p style="padding-left: 20px;">2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.</p>	

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
<p>3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p>	<p>3. Auf Beschluss des Vorstandes kann der Verein im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten und vorliegenden steuerlichen Voraussetzungen an gewählte Funktionsträger und sonstige Vereinsmitglieder, denen Aufgaben durch den Vorstand übertragen werden, die einen hohen Aufwand erfordern, die Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG gewähren. Die Kriterien für die Gewährung sind dem Gesamtvorstand zur Kenntnis zu geben. Die Entscheidung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG an Mitglieder des Vorstands obliegt der Delegiertenversammlung.</p> <p>3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.</p>	<p>Schaffung der Möglichkeit, eine Ehrenamtszuschale an Organmitglieder und sonstige Helfer zahlen zu können.</p> <p>Anpassung an die Anlage 1 zu § 60 AO.</p>
<p>§ 4 Geschäftsjahr</p> <p>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 4 Geschäftsjahr</p> <p>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
§ 5 Mitgliedschaft	§ 5 Mitgliedschaft	
<p>1. Der Verein besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Jugend des Vereins) 2. erwachsenen Mitgliedern vom vollendeten 18. Lebensjahr an (ordentliche Mitglieder) 3. Ehrenmitgliedern 4. fördernden Mitgliedern 5. Gastmitgliedern. <p>2. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Sie sind von der Zahlung des Grundbeitrages befreit.</p> <p>3. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.</p>	<p>1. Der Verein besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 2. erwachsenen Mitgliedern vom vollendeten 18. Lebensjahr an 3. Ehrenmitgliedern 4. fördernden Mitgliedern 5. Kurzzeitmitgliedern. <p>2. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Sie sind von der Zahlung des Grundbeitrages befreit.</p> <p>3. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.</p>	<p>In § 6 wird die Altersgrenze für die Vereinsjugend auf 27 Jahre hochgesetzt.</p> <p>Begriffsänderung</p>
§ 6 Jugend des Vereins	§ 6 Jugend des Vereins	
<p>1. Die Jugend des Vereins ist der Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder. Im Rahmen der Satzung des Vereins führt und verwaltet sich die Jugend des Vereins selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Der Vorstand des Vereins kann</p>	<p>1. Die Jugend des Vereins ist der Zusammenschluss aller Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Im Rahmen der Satzung des Vereins führt und verwaltet sich die Jugend des Vereins selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Vorstand des Vereins kann unter Mitteilung an den Jugendausschuss</p>	<p>Anpassung an den Jugendbegriff gemäß SGB 8, der überwiegend auch in der Jugendförderung Anwendung findet.</p>

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
<p>unter Mitteilung an den Jugendausschuss einzelne Aufgaben an sich ziehen.</p> <p>2. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.</p> <p>3. Die Jugend des Vereins kann in ihre Arbeit auch erwachsene Mitglieder einschließen.</p>	<p>einzelne Aufgaben an sich ziehen.</p> <p>2. Die Jugend gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf, und wählt einen Jugendwart, der Mitglied des Gesamtvorstandes ist.</p> <p>3. Die Jugend des Vereins kann in ihre Arbeit auch erwachsene Mitglieder einschließen</p>	<p>Da die Jugend gemäß § 6.1 selbstständig ist und die Abteilungsordnungen auch nicht durch die Delegierten genehmigt werden müssen, sollte auch die Genehmigung der Jugendordnung entfallen. Der Jugendwart ist schon seit Jahrzehnten Mitglied des Gesamtvorstandes (siehe § 18.1).</p>
<p>§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft ist durch den Vordruck "Aufnahmeantrag" zu beantragen. Anträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteiles muss ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteiles erteilt werden.</p> <p>2. Personen, die nur vorübergehend die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen wollen, können die Gastmitgliedschaft beantragen. Die Gastmitgliedschaft darf die Dauer von einem Jahr nicht übersteigen. Eine Verlängerung der Gastmitgliedschaft ist nicht zulässig, jedoch kann im Anschluss an die Gastmitgliedschaft die unbefristete Mitgliedschaft begründet werden, in diesem Falle wird die Dauer der Gastmitgliedschaft auf die Mitgliedschaft angerechnet.</p>	<p>§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft ist durch den Vordruck "Aufnahmeantrag" zu beantragen. Anträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteiles muss ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteiles erteilt werden.</p> <p>2. Personen, die nur vorübergehend die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen wollen, können eine Kurzzeitmitgliedschaft beantragen. Die Kurzzeitmitgliedschaft darf die Dauer von einem Jahr nicht übersteigen. Eine Verlängerung der Kurzzeitmitgliedschaft ist nicht zulässig, jedoch kann im Anschluss an die Kurzzeitmitgliederschaft die unbefristete Mitgliedschaft beantragt werden, in diesem Falle wird die Dauer der</p>	<p>Analog zu der Änderung in § 5</p>

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
<p>3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei der Ablehnung bedarf es nicht der Angabe von Gründen.</p>	<p>Kurzzeitmitgliedschaft auf die Dauer der Mitgliedschaft angerechnet.</p> <p>3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe delegieren kann. Bei der Ablehnung bedarf es nicht der Angabe von Gründen.</p>	<p>Anpassung an die reale Praxis.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1. Rechte der Mitglieder im Rahmen der Vereinsvorschriften sind:</p> <p>1. Recht auf Benutzung der Schwimmsport-Trainingsstätte und der übrigen dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen gemäß den Haus- und Benutzungsordnungen, die vom Vorstand erlassen werden,</p> <p>2. Recht zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen,</p> <p>3. Wahl-, Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung und Abteilungsveranstaltungen für ordentliche und Ehrenmitglieder.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1. Rechte der Mitglieder im Rahmen der Vereinsvorschriften sind:</p> <p>1. Recht auf Nutzung der Schwimmsport-Trainingsstätte und der übrigen dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der rechtlichen, organisatorischen und tatsächlichen Kapazitäten gemäß den Haus- und Benutzungsordnungen, die vom Vorstand erlassen werden,</p> <p>2. Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen im Rahmen der in der jeweiligen Einladung genannten Voraussetzungen,</p> <p>3. Wahl-, Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung und den jeweiligen Abteilungsversammlungen für Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit Ausnahme von fördernden Mitgliedern und Gastmitglie-</p>	<p>Einschränkungen aufgrund von Kapazitätsengpässen oder gesetzlichen Vorgaben (z.B. Corona).</p> <p>Nicht alle Vereinsveranstaltungen sind für alle Vereinsmitglieder vorgesehen.</p> <p>Herabsetzung des Alters von 18 Jahren auf 16 Jahre.</p>

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
<p>Die Mitglieder können ihre Rechte nur ausüben, wenn sie im Besitz des gültigen Mitgliedsausweises sind, das Recht zur Ausübung des aktiven Wahlrechts und des Stimmrechts jedoch erst nach einer Mindestmitgliedsdauer von sechs Monaten.</p> <p>2. Pflichten der Mitglieder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Befolgung der Satzung und der Ordnungen des Vereins, 2. Zahlung der Beiträge, Umlagen und Gebühren bei Fälligkeit. Alle Zahlungen an den Verein sind Bringschulden. 3. Haftung für den Verein schuldhaft verursachten Schäden, 4. Unverzügliche Mitteilung eines Verlustes des Mitgliedsausweises an die Geschäftsstelle des Vereins, 	<p style="color: red;">dern. Für die Abteilungsversammlungen können die Abteilungen in einer Abteilungsordnung ein anderes Alter festlegen. Die Wahlen innerhalb der Vereinsjugend regelt die Jugendordnung.</p> <p>Die Mitglieder können ihre Rechte nur ausüben, wenn sie im Besitz des gültigen Mitgliedsausweises sind, das Recht zur Ausübung des aktiven Wahlrechts und des Stimmrechts jedoch erst nach einer Mindestmitgliedsdauer von drei Monaten.</p> <p>2. Pflichten der Mitglieder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzungsgemäßes Verhalten, Befolgung der Ordnungen des Vereins, 2. Zahlung der Beiträge, Umlagen und Gebühren bei Fälligkeit. Alle Zahlungen an den Verein sind Bringschulden. Sie sind in der Regel per Lastschriftinzugsverfahren zu entrichten. Bei anderen Formen der Zahlung kann der Vorstand zusätzliche Gebühren festlegen. 3. Unverzügliche Mitteilung eines Verlustes des Mitgliedsausweises an die Geschäftsstelle des Vereins, 	<p>Insbesondere Beachtung von § 2 Punkt 2 – 5 der Satzung, siehe auch § 10.3</p> <p>Ermöglichung, eine zusätzliche Gebühr für Mitglieder zu erheben, die keine Einzugsermächtigung erteilen, als Ausgleich für den erhöhten Aufwand.</p> <p>Ist in § 12 separat geregelt und kann daher hier entfallen.</p>

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
<p>5. Mitteilung einer Änderung der Anschrift des Mitgliedes an die Geschäftsstelle des Vereins.</p> <p>3. Ein Mitglied kann unter Darlegung besonderer Gründe beantragen, die Mitgliedschaft für längstens drei Jahre ruhen zu lassen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Während der Zeit der ruhenden Mitgliedschaft bestehen keine Rechte gegenüber dem Verein. Mit Ausnahme der Beitragspflicht bestehen die Pflichten gegenüber dem Verein fort.</p>	<p>4. Mitteilung einer Änderung der Anschrift des Mitgliedes an die Geschäftsstelle des Vereins.</p> <p>3. Ein Mitglied kann unter Darlegung besonderer Gründe beantragen, die Mitgliedschaft für längstens drei Jahre ruhen zu lassen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Während der Zeit der ruhenden Mitgliedschaft bestehen keine Rechte gegenüber dem Verein. Mit Ausnahme der Beitragspflicht bestehen die Pflichten gegenüber dem Verein fort.</p>	
<p>§ 9 Ordnungsmaßnahmen</p> <p>1. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ordnungsmaßnahmen verhängen.</p> <p>2. Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Rüge 2. die Verwarnung 3. zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Einrichtung des Vereins 4. zeitweiliger Ausschluss von der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins 5. Auflagen. <p>3. Die Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem</p>	<p>§ 9 Ordnungsmaßnahmen</p> <p>1. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ordnungsmaßnahmen verhängen.</p> <p>2. Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Rüge 2. die Verwarnung 3. zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Einrichtung des Vereins 4. zeitweiliger Ausschluss von der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins 5. Auflagen. <p>3. Die Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem</p>	

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
<p>betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von zwei Wochen kann das Mitglied gegen die verhängten Ordnungsmaßnahmen die Entscheidung des Schiedsgerichtes beantragen.</p>	<p>betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von zwei Wochen kann das Mitglied gegen die verhängten Ordnungsmaßnahmen die Entscheidung des Schiedsgerichtes beantragen. Wird diese Frist versäumt, kann die Ordnungsmaßnahme nicht mehr angegriffen werden.</p>	<p>Schaffung von mehr Rechtssicherheit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich, möglichst mit eingeschriebenem Brief, bis spätestens 30. September mitzuteilen. Verspätet eingegangene Kündigungen werden erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahres wirksam. Den Nachweis der rechtzeitigen Kündigung hat im Zweifelsfall das Mitglied zu führen.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung den Betrag nicht gezahlt hat. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn die Anschrift des Mitglieds nicht ermittelt werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich, möglichst mit eingeschriebenem Brief, bis spätestens 30. September mitzuteilen. Verspätet eingegangene Kündigungen werden erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahres wirksam. Der Nachweis der rechtzeitigen Kündigung liegt beim Mitglied. Die Regelung gilt analog für die Kündigung der vom Mitglied gewählten Abteilungsmemberschaften. Die Beendigung der Kurzzeitmitgliedschaft richtet sich nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung den Betrag nicht gezahlt hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn die Anschrift des Mitglieds nicht ermittelt werden kann.</p>	<p>Eindeutigere Formulierung</p> <p>Schaffung von mehr Rechtssicherheit.</p>

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
<p>3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen.</p> <p>Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung das Schiedsgericht anrufen. Während des Verfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.</p> <p>4. Die Rechte und Pflichten eines Mitglieds erlöschen mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge, Umlagen und Gebühren bleibt bestehen.</p>	<p>3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied gegen die Vereinsprinzipien gemäß § 2 Punkt 2 – 5 verstößt.</p> <p>Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung das Schiedsgericht anrufen. Wird diese Frist versäumt, kann der Beschluss nicht mehr angegriffen werden. Während des Verfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.</p> <p>4. Die Rechte und Pflichten eines Mitglieds erlöschen mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge, Umlagen und Gebühren bleibt bestehen.</p>	<p>Schaffung von mehr Rechtssicherheit.</p> <p>Schaffung von mehr Rechtssicherheit.</p>
<p>§ 11 Beiträge, Umlagen, Gebühren</p>	<p>§ 11 Beiträge, Umlagen, Gebühren</p>	
<p>1. Der Verein kann von seinen Mitgliedern erheben:</p> <p>1. Aufnahmegebühren 2. Grundbeiträge</p>	<p>1. Der Verein kann von seinen Mitgliedern erheben:</p> <p>1. Aufnahmegebühren 2. Grundbeiträge</p>	

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
<p>3. Abteilungsbeiträge 4. Zusatzbeiträge 5. Umlagen 6. Gebühren.</p> <p>2. Die Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt. Die Aufnahmegebühr ist nach Aufforderung zu zahlen.</p> <p>3. Der Grundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Delegiertenversammlung kann eine Änderung des Grundbeitrages bis höchstens 10 % für ein Geschäftsjahr beschließen.</p> <p>4. Werden durch Abteilungen zusätzliche Kosten verursacht (höhere Verbandsbeiträge, Versicherungen, Verwaltungskosten, Sportstättenkosten usw.), kann der Vorstand im Einvernehmen mit den Abteilungen oder auf deren Verlangen einen Abteilungsbeitrag festsetzen.</p> <p>5. Der Vorstand kann Zusatzbeiträge festsetzen, wenn besondere, wiederkehrende Kosten für eine bestimmbare Gruppe oder die Benutzung</p>	<p>3. Abteilungsbeiträge 4. Zusatzbeiträge 5. Umlagen 6. Gebühren.</p> <p>2. Die Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt. Die Aufnahmegebühr ist nach Aufforderung zu zahlen.</p> <p>3. Der Grundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Delegiertenversammlung kann eine Änderung des Grundbeitrages bis höchstens 10 % für ein Geschäftsjahr beschließen.</p> <p>4. Über einen Erlass, Teilerlass oder die Ermäßigung der Beiträge entscheidet der Vorstand im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>5. Werden durch Abteilungen zusätzliche Kosten verursacht (höhere Verbandsbeiträge, Versicherungen, Verwaltungskosten, Sportstättenkosten usw.), kann der Vorstand im Einvernehmen mit den Abteilungen oder auf deren Verlangen einen Abteilungsbeitrag festsetzen.</p> <p>6. Der Vorstand kann Zusatzbeiträge festsetzen, wenn besondere, wiederkehrende Kosten für eine bestimmbare Gruppe oder die Benutzung</p>	<p>Dies ermöglicht z.B. eine Beitragsermäßigung für Kinder aus sozialschwachen Familien.</p>

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
<p>bestimmter Einrichtungen entstehen.</p> <p>6. Eine Umlage kann einmalig in einem Geschäftsjahr durch den Vorstand mit Zustimmung der Delegiertenversammlung für den Verein, für Abteilungen oder Mannschaften festgesetzt werden, wenn im Laufe des Geschäftsjahres erkennbar wird, dass trotz sparsamster Haushaltsführung die Ausgaben die Einnahmen um mehr als 10 % übersteigen werden.</p> <p>7. Gebühren werden im Einzelfall für einen besonderen Verwaltungsaufwand erhoben. Der Vorstand erlässt die Gebührenordnung, die regelt, welche Verwaltungshandlungen gebührenpflichtig sind und setzt die Höhe der jeweiligen Gebühren fest.</p> <p>8. Beiträge aller Art, Umlagen und Gebühren können nicht gegen andere Forderungen aufgerechnet werden.</p> <p>9. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.</p>	<p>bestimmter Einrichtungen entstehen.</p> <p>7. Eine Umlage kann einmalig in einem Geschäftsjahr auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung für den Verein, für Abteilungen oder Mannschaften festgesetzt werden, wenn im Laufe des Geschäftsjahres erkennbar wird, dass trotz sparsamster Haushaltsführung die Ausgaben die Einnahmen um mehr als 10 % übersteigen werden. Außerdem kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Umlagen für Investitionen in Sportstätten beschließen. Die Umlage darf pro Jahr das Dreifache des Jahresgrundbeitrages nicht überschreiten.</p> <p>8. Gebühren werden im Einzelfall für einen besonderen Verwaltungsaufwand erhoben. Der Vorstand erlässt die Gebührenordnung, die regelt, welche Verwaltungshandlungen gebührenpflichtig sind und setzt die Höhe der jeweiligen Gebühren fest.</p> <p>9. Beiträge aller Art, Umlagen und Gebühren können nicht gegen andere Forderungen aufgerechnet werden.</p> <p>10. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.</p>	<p>Die Entscheidung liegt sowohl bei der alten als auch bei der neuen Version bei der Delegiertenversammlung.</p> <p>Schaffung einer Möglichkeit für Umlagen für Investitionen in Sportstätten. Festsetzen einer Obergrenze für Umlagen.</p>

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
§ 12 Haftung	§ 12 Haftung	
<p>1. Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist für nicht vom Verein zu vertretende Schäden ausgeschlossen. Der Verein und seine Mitglieder genießen Versicherungsschutz im Rahmen der Verträge der Deutschen Sporthilfe e. V. im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.</p> <p>2. Die Mitglieder haften dem Verein für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden.</p>	<p>1. Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist für nicht vom Verein zu vertretende Schäden ausgeschlossen. Der Verein und seine Mitglieder genießen Versicherungsschutz im Rahmen der Verträge der Deutschen Sporthilfe e. V. im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.</p> <p>2. Die Mitglieder haften dem Verein für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden. Die Haftungsprivilegierung gemäß § 31 b BGB bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>Gemäß § 31 b BGB haften ehrenamtlich für den Verein Tätige nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.</p>
§ 13 Organe des Vereins	§ 13 Organe des Vereins	
<p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung - die Delegiertenversammlung - der Beirat - der geschäftsführende Vorstand (Vorstand) - der Gesamtvorstand - das Schiedsgericht. 	<p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung - die Delegiertenversammlung - der Beirat - der geschäftsführende Vorstand (Vorstand) - der Gesamtvorstand - das Schiedsgericht. 	
§ 14 Die Mitgliederversammlung	§ 14 Die Mitgliederversammlung	
<p>1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Antrags-, Stimm- und Wahlrecht</p>	<p>1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Antrags-, Stimm- und Wahlrecht</p>	

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
<p>haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder im Rahmen des § 8 Absatz 1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird auf Beschluss des Vorstands vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher im Mitteilungsblatt des Vereins oder auf der Homepage des Vereins und zusätzlich durch Aushang an der Infotafel veröffentlicht werden. In Ersterem Fall gilt diese Frist als gewahrt, wenn das Mitteilungsblatt spätestens an dem Werktag vor dem Beginn der Frist abgesandt worden ist. Als Absendetag gilt die Aufgabe zur Post.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Durchführung aller Versammlungen regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:</p> <p style="padding-left: 20px;">1. Entscheidung über Satzungsänderungen</p>	<p>haben nur Mitglieder im Rahmen des § 8 Absatz 1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird auf Beschluss des Vorstands vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher auf der Homepage des Vereins und zusätzlich durch Aushang an der Infotafel veröffentlicht werden.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann in virtueller, hybrider oder in Präsenzform durchgeführt werden. Die konkrete Form ist in der Einladung bekannt zu geben.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Durchführung aller Versammlungen regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:</p> <p style="padding-left: 20px;">1. Entscheidung über Satzungsänderungen, sofern diese nicht gemäß § 26.2 durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen</p>	<p>Wegen Änderung in § 5.1. und § 8.1.</p> <p>Die Sportpalette erscheint nur noch 2 x pro Jahr und wird nur noch online versandt.</p> <p>Ermöglichung von virtuellen und hybriden Versammlungen.</p> <p>Begründung siehe § 26.2.</p>

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
<p>2. Entscheidung über Änderungen des Vereinszwecks 3. Erlass und Änderung der Delegiertenordnung 4. Wahl des Beirates 5. Wahl des Schiedsgerichts 6. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses 7. Festsetzung der Grundbeiträge und der Familienermäßigungen, § 15, Absatz 2, Nr. 5, bleibt unberührt 8. Beschlussfassung über Anträge 9. Entscheidung über Auflösung des Vereins.</p> <p>Der Vorstand kann andere Aufgaben der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen, wenn der Umfang oder die Bedeutung der Angelegenheit dies rechtfertigt.</p> <p>4. Nach Veröffentlichung der Tagesordnung können zusätzliche Tagesordnungspunkte, die keine Satzungsänderungen vorsehen, in dringenden Fällen aufgegriffen und zur Beschlussfassung gestellt werden, wenn diese eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage und zusätzlich durch einen Aushang an der Infotafel veröffentlicht worden sind und die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung den Tagesordnungspunkt zulässt. Auch ohne Veröffentlichung können in dringenden Fällen zusätzliche Tagesordnungspunkte, die keine Satzungsänderungen vorsehen, zu</p>	<p>2. Entscheidung über Änderungen des Vereinszwecks 3. Erlass und Änderung der Delegiertenordnung 4. Wahl des Beirates 5. Wahl des Schiedsgerichts 6. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses 7. Festsetzung der Grundbeiträge und der Familienermäßigungen, § 15, Absatz 2, Nr. 5, bleibt unberührt 8. Beschluss von Umlagen gemäß § 11.7 9. Beschlussfassung über Anträge 10. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.</p> <p>Der Vorstand kann andere Aufgaben der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen, wenn der Umfang oder die Bedeutung der Angelegenheit dies rechtfertigt.</p> <p>4. Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründete Anträge an den Vorstand richten. Verspätet eingehende Anträge werden nur berücksichtigt, wenn sie keine Satzungsänderung beinhalten und ihre Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.</p>	<p>Wegen Ergänzung in § 8.1</p> <p>Vereinfachung der Möglichkeit der Antragstellung.</p>

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
<p style="color: red;">Beschlussfassung gestellt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung einstimmig zulässt.</p> <p>5. Der Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 % der ordentlichen und Ehrenmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Begehrens beim Vorstand einzuberufen.</p>	<p>5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Begehrens beim Vorstand einzuberufen.</p>	<p>Der Vorstand kann bei Bedarf auf eigene Initiative eine a.o. Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies aus seiner Sicht erforderlich ist.</p>
<p>§ 15 Delegiertenversammlung</p> <p>1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus für vier Jahre gewählten Mitgliedern und dem Gesamtvorstand zusammen.</p>	<p>§ 15 Delegiertenversammlung</p> <p>1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den durch die Abteilungsversammlungen und den Versammlungen der Fachbereiche für vier Jahre gewählten Delegierten und dem Gesamtvorstand zusammen. Ein gewählter Delegierter bleibt so lange im Amt, bis eine erneute Delegiertenwahl stattfindet, längstens aber bis zum Ende der Wahlperiode. Wiederwahl ist zulässig. Das Delegiertenamt endet auch, wenn das Mitglied den Verein oder die Abteilung, für die er gewählt wurde, verlässt.</p>	<p>Genauere Formulierung.</p> <p>Wechsel mit der Neuwahl der Delegierten und nicht erst am Ende des Wahljahres.</p>

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
<p>Sie ersetzt die Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Aufgabenbereichen, soweit es nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten ist. Einzelheiten regelt die Delegiertenordnung.</p>	<p style="color: red;">Die Wahl von Ersatzdelegierten in zulässig. Diese können Delegierte ihrer Abteilung/ihrer Fachbereichs bei Verhinderung in der Delegiertenversammlung vertreten und rücken als ordentliche Delegierte nach, wenn das Amt eines Delegierten im Laufe der Wahlperiode endet. Einzelheiten regelt die Delegiertenordnung.</p> <p>Die Delegiertenversammlung ersetzt die Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Aufgabenbereichen, soweit es nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten ist. Einzelheiten regelt die Delegiertenordnung.</p> <p style="color: red;">Die Delegiertenversammlung kann in virtueller, hybrider oder in Präsenzform durchgeführt werden. Die konkrete Form ist in der Einladung bekannt zu geben.</p>	<p>Schaffung der Möglichkeiten, dass Ersatzdelegierte die Delegierten vertreten, wenn diese nicht an einer Versammlung teilnehmen können.</p> <p>Ermöglichung von virtuellen und hybriden Versammlungen.</p>
<p>2. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses 3. Abnahme der Jahresrechnung 4. Entlastung des Gesamtvorstandes 5. Änderung der Grundbeiträge bis zu höchstens 10 % für ein Geschäftsjahr sowie Umlagen 6. Festsetzung des Haushaltsplanes und der Nachträge 	<p>2. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses 3. Abnahme der Jahresrechnung 4. Entlastung des Gesamtvorstandes 5. Änderung der Grundbeiträge bis zu höchstens 10 % für ein Geschäftsjahr sowie der Beschluss über die Erhebung von Umlagen gemäß § 11.7 6. Festsetzung des Haushaltsplanes und der Nachträge 	<p>Deutlichere Formulierung.</p>

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
<p>3. Aufgaben des Beirates sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Repräsentation des Vereins 2. Förderung der Vereinsziele 3. Empfehlungen zu haushaltsrelevanten Entscheidungen des Vorstandes <p>ohne dass hierdurch die Vertretungsbefugnis des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB eingeschränkt wird.</p> <p>4. Der Vorstand unterrichtet den Beirat über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wichtige finanzielle Angelegenheiten des Vereins 2. über die Durchführung von Beschlüssen der Mitglieder- und der Delegiertenversammlung 3. über alle sonstigen wichtigen Vereinsangelegenheiten. 	<p>3. Aufgaben des Beirates sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Repräsentation des Vereins 2. Förderung der Vereinsziele 3. Empfehlungen zu haushaltsrelevanten Entscheidungen des Vorstandes <p>ohne dass hierdurch die Vertretungsbefugnis des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB eingeschränkt wird.</p> <p>4. Der Vorstand unterrichtet den Beirat über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wichtige finanzielle Angelegenheiten des Vereins 2. über die Durchführung von Beschlüssen der Mitglieder- und der Delegiertenversammlung 3. über alle sonstigen wichtigen Vereinsangelegenheiten. 	
<p>§ 17 Der Vorstand</p>	<p>§ 17 Der Vorstand</p>	
<p>1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, von denen mindestens folgende Fachbereiche zu besetzen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereinsverwaltung, Rechts- und Sozialangelegenheiten 2. Finanz-, Vermögens- und Steuerangelegenheiten (Finanzvorstand) 3. Öffentlichkeitsarbeit 4. Verwaltung und Betrieb der Sportstätten 5. Spitzen- und Leistungssport 	<p>1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Finanzvorstand und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</p>	<p>Mindestzahl zur Besetzung des BGB-Vorstandes</p> <p>Starre Vorgabe der Fachbereiche entspricht nicht mehr den aktuellen Vereinsbedürfnissen. So wurde z.B. die Leitung der Bereiche „Vereinsverwaltung“ und „Verwaltung und Betrieb der Sportstätten“</p>

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
<p style="color: red;">6. Breitensport und Koordination der Fachabteilungen.</p> <p>2. Aufgabe des Vorstandes sind die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder- und der Delegiertenversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller Ordnungen des Vereins zu achten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie sich nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.</p> <p>3. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können auch hauptamtlich tätig sein. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern ohne besonderen Aufgabenbereich ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Scheidet vor Ablauf der Wahlzeit ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorsitzende ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. In der nächsten Delegiertenversammlung ist Nachwahl erforderlich.</p>	<p>2. Aufgabe des Vorstandes sind die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder- und der Delegiertenversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller Ordnungen des Vereins zu achten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie sich nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.</p> <p>3. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können auch hauptamtlich tätig sein.</p> <p>Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Scheidet vor Ablauf der Wahlzeit ein Vorstandsmitglied aus, können die verbleibenden Mitglieder bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied wählen. In der nächsten Delegiertenversammlung ist Nachwahl erforderlich.</p>	<p>inzwischen hauptamtlichen Führungskräften übertragen.</p> <p>Satz entfällt, weil die Satzung keine Aufgabenbereiche mehr vorgibt.</p> <p>Wahl von Ersatzmitgliedern durch den Restvorstand statt Beauftragung durch den Vorsitzenden.</p>

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
<p>4. Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er bestellt 2 Mitglieder des Vorstandes zu seinen Stellvertretern. Entscheidungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder ist nicht an die Ressortverteilung gebunden. Zur Unterstützung des Vorstandes kann der Vorsitzende Mitglieder als Sachgebietsverwalter ohne Stimmrecht im Vorstand oder Gesamtvorstand bestellen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Mitglieds.</p>	<p>4. Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien des Vereins und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er bestellt 2 Mitglieder des Vorstandes zu seinen Stellvertretern. Entscheidungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen.</p> <p>Zur Unterstützung des Vorstandes kann der Vorsitzende Mitglieder als Sachgebietsverwalter ohne Stimmrecht im Vorstand oder Gesamtvorstand bestellen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Mitglieds.</p>	<p>Der Begriff „Vereinspolitik“ ist unklar</p> <p>Satz entfällt, weil die Satzung keine Aufgabenbereiche mehr vorgibt.</p>
<p>5. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Finanzvorstand. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei dieser Mitglieder. Bei Geschäften bis € 5.000,00 können die genannten Personen den Verein allein vertreten. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter bestellen. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält. Die Zugangsberechtigung kann durch Vorstandsbeschluss auch Mitarbeitern des Vereins übertragen werden.</p>	<p>5. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Finanzvorstand. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei dieser Mitglieder. Bei Geschäften bis € 5.000,00 können die genannten Personen den Verein allein vertreten. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter bestellen. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält. Die Zugangsberechtigung kann durch Vorstandsbeschluss auch Mitarbeitern des Vereins übertragen werden.</p>	
<p>5. Zur Unterstützung der Durchführung dieser Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>6. Zur Unterstützung der Durchführung dieser Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>Der hauptamtliche Geschäftsführer ist seit über 50 Jahren</p>

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
<p>6.</p> <p>7. Vor Beschlüssen des Vorstandes, die eine Abteilung betreffen, muss dem Abteilungsleiter oder dessen Vertreter Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.</p> <p>8. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Hälfte, mindestens aber vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p>	<p style="color: red;">Die Leitung der Geschäftsstelle kann einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen werden; diese können durch den Vorstand als besondere Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellt werden und eine angemessene Vergütung erhalten.</p> <p>7. Vor Beschlüssen des Vorstandes, die eine Abteilung betreffen, muss dem Abteilungsleiter oder dessen Vertreter Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Das Gleiche gilt für die Fachbereiche, sofern diese einen Fachbereichsleiter gewählt haben.</p> <p>8. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Hälfte, mindestens aber drei Vorstandsmitglieder an der Entscheidung beteiligt sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.</p> <p>9. Der Vorstand kann sich einen Geschäftsverteilungsplan geben.</p>	<p>gelebte Praxis. Die Möglichkeit einer Bestellung als bes. Vertreter nach § 30 BGB ist wichtig für den Fall, dass der Geschäftsführer nicht gleichzeitig BGB-Vorstand ist.</p> <p>Siehe Änderung in § 20</p> <p>Ergibt sich aus der Herabsetzung der Mindestzahl der Vorstandsmitglieder und der Änderung des § 24.</p> <p>Kann sinnvoll sein, da in § 17.1 die Fachbereichsvorgabe entfällt.</p>
<p>§ 18 Gesamtvorstand</p> <p>1. Der Gesamtvorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Mitgliedern des Vorstandes - den Abteilungsleitern und den Leitern der besonderen Mitgliedergruppen - dem Jugendwart. 	<p>§ 18 Gesamtvorstand</p> <p>1. Der Gesamtvorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Mitgliedern des Vorstandes - den Abteilungsleitern und den Leitern der Fachbereiche 	<p>Siehe Änderung in § 20</p>

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
<p>2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufstellung des Entwurfs des Haushalts und eventueller Nachträge - die Vorlage von Jahresberichten zur Delegiertenversammlung - die Vorbereitung der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, - die Vorlage der Jahresrechnung. 	<p>- dem Jugendwart.</p> <p>2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufstellung des Entwurfs des Haushalts und eventueller Nachträge - die Vorlage von Jahresberichten zur Delegiertenversammlung - die Vorbereitung der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, - die Vorlage der Jahresrechnung. 	
<p>§ 19 Ausschüsse</p> <p>1. Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand berufen. Aufgaben und Zusammensetzung sind festzulegen.</p> <p>2. Für die Ausschüsse können auch Nichtmitglieder benannt werden, wenn das der Sache förderlich ist.</p> <p>3. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 19 Ausschüsse</p> <p>1. Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand berufen. Aufgaben und Zusammensetzung sind festzulegen.</p> <p>2. Für die Ausschüsse können auch Nichtmitglieder benannt werden, wenn das der Sache förderlich ist.</p> <p>4. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.</p>	

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
§ 20 Abteilungen und besondere Mitgliedergruppen	§ 20 Abteilungen und Fachbereiche	
<p>1. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Delegiertenversammlung die Bildung neuer Abteilungen beschließen. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter und bei Bedarf weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.</p> <p>2. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter. Die Bestätigung kann unter Angabe der Gründe versagt werden. Die Mitglieder der Abteilungen müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Bleiben sie bei ihrer Wahl, kann der Vorstand die Entscheidung der Delegiertenversammlung herbeiführen. Diese entscheidet endgültig.</p> <p>3. Die Leiter der Abteilungen sind für ihre Abteilung verantwortlich. Die Abteilungen können nur im Namen des Vereins nach außen auftreten. Sie können im Rahmen der ihnen durch den Haushaltsplan bewilligten und durch den Vorstand zugewiesenen Haushaltsmittel nach den Vorschriften der Finanzordnung wirtschaften. Abteilungen besitzen kein eigenständiges Vermögen und/</p>	<p>1. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Delegiertenversammlung die Bildung neuer Abteilungen beschließen. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter und bei Bedarf weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben ist, der gemäß § 28 der Satzung verfährt.</p> <p>2. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter. Die Bestätigung kann unter Angabe der Gründe versagt werden. Die Mitglieder der Abteilungen müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Bleiben sie bei ihrer Wahl, kann der Vorstand die Entscheidung der Delegiertenversammlung herbeiführen. Diese entscheidet endgültig.</p> <p>3. Die Leiter der Abteilungen sind für ihre Abteilung verantwortlich. Die Abteilungen können nur im Namen des Vereins nach außen auftreten. Sie können im Rahmen der ihnen durch den Haushaltsplan bewilligten und durch den Vorstand zugewiesenen Haushaltsmittel nach den Vorschriften der Finanzordnung wirtschaften. Abteilungen besitzen kein eigenständiges Vermögen und/</p>	<p>Die Organisationsform der „besonderen Mitgliedergruppe“ hat sich nicht bewährt. Daher die Änderungen in § 20</p> <p>Eindeutige Verfahrensvorgabe: „§ 28: Der Vorstand veröffentlicht die Satzungen, Ordnungen und ihre Änderungen auf der Homepage des Vereins.“</p>

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
<p>oder Eigentum und können dieses auch nicht erwerben oder durch entsprechende Mittelverwendung bilden. Die Abteilungen haben das Recht, Angelegenheiten dem Vorstand vorzutragen und dessen Entscheidung herbeizuführen.</p> <p>4. Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsausschusses haben das Recht, an Versammlungen der Abteilungen mitzuwirken.</p> <p>5. Mitglieder können beliebig vielen Abteilungen angehören, sie haben jedoch eine davon als Hauptabteilung festzulegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>6. Mit Zustimmung der Delegiertenversammlung kann der Vorstand Abteilungen auflösen, wenn die Zahl der Abteilungszugehörigen für einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb nicht mehr ausreicht, wenn die Abteilung gegen das Vereinsinteresse verstößt oder dem Vereinsansehen schadet.</p> <p>7. Der Vorstand kann eine kommissarische Abteilungsleitung einsetzen, wenn die Abteilung keine Leitung wählt oder deren Bestätigung nicht möglich ist, die Abteilungsleitung gegen die Satzung</p>	<p>oder Eigentum und können dieses auch nicht erwerben oder durch entsprechende Mittelverwendung bilden. Die Abteilungen haben das Recht, Angelegenheiten dem Vorstand vorzutragen und dessen Entscheidung herbeizuführen.</p> <p>4. Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsausschusses haben das Recht, an Versammlungen der Abteilungen mitzuwirken.</p> <p>5. Mitglieder können beliebig vielen Abteilungen angehören, sie haben jedoch eine davon als Hauptabteilung festzulegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>6. Mit Zustimmung der Delegiertenversammlung kann der Vorstand Abteilungen auflösen, wenn die Zahl der Abteilungszugehörigen für einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb nicht mehr ausreicht, wenn die Abteilung gegen das Vereinsinteresse verstößt oder dem Vereinsansehen schadet. Mit Zustimmung der Delegiertenversammlung kann die Auflösung auch vorgenommen werden, wenn der Sportbetrieb der Abteilung einen zu hohen finanziellen Aufwand zu Lasten des Gesamthaushaltes erfordert.</p> <p>7. Der Vorstand kann eine kommissarische Abteilungsleitung einsetzen, wenn die Abteilung keine Leitung wählt oder deren Bestätigung nicht möglich ist, die Abteilungsleitung gegen die Satzung</p>	<p>Letzte Möglichkeit der Einflussnahme bei zu hohen Defiziten einer Abteilung zu Lasten des Gesamthaushaltes.</p>

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
<p>verstößt oder die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann. Die bisherige Abteilungsleitung verliert alle Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung hat alle Rechte nach der Satzung. Sie hat die baldige Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.</p> <p>Die kommissarische Abteilungsleitung ist in einer unverzüglich einzuberufenen Delegiertenversammlung zu bestätigen.</p> <p>8. Besondere Mitgliedergruppen: Der Vorstand kann mit Zustimmung der Delegiertenversammlung die Bildung besonderer Mitgliedergruppen beschließen, deren Mitglieder sich durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen im Rahmen des Vereinszweckes auszeichnen, die nicht in gleicher Weise innerhalb einer Abteilung verwirklicht werden können. Für die besonderen Mitgliedergruppen gelten die Bestimmungen des § 20 1. bis 7. entsprechend. Die besonderen Mitgliedergruppen stehen den Abteilungen vereinsrechtlich gleich.</p>	<p>verstößt oder die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann. Die bisherige Abteilungsleitung verliert alle Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung hat alle Rechte nach der Satzung. Sie hat die baldige Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.</p> <p>Die kommissarische Abteilungsleitung ist in einer unverzüglich einzuberufenen Delegiertenversammlung zu bestätigen.</p> <p>8. Fachbereiche sind Untergliederungen des Vereins, die in der Regel keinen Wettkampfsport betreiben und hauptamtlich geführt werden. Die finanziellen Angelegenheiten der Fachbereiche werden vom Vorstand geregelt. Dieser kann auch die Sonderbeiträge (Abteilungsbeiträge) der Fachbereiche festlegen. Fachbereiche können einen Fachbereichsleiter wählen. Dieser berät und unterstützt den Vorstand in Fragen des jeweiligen Fachbereichs. Die Bestimmungen der Abteilungen zur Mitgliedschaft, zur Abteilungsversammlung und zur Delegiertenwahl gelten für die Fachbereiche sinngemäß.</p>	<p>Die Organisationsform der „besonderen Mitgliedergruppe“ hat sich nicht bewährt. Daher die Änderung.</p>
<p>§ 21 Das Schiedsgericht</p> <p>1. Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, den Vereinsfrieden im inneren und das Ansehen des Vereins nach außen zu wahren, über die aus</p>	<p>§ 21 Das Schiedsgericht</p> <p>1. Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, den Vereinsfrieden im inneren und das Ansehen des Vereins nach außen zu wahren, über die aus</p>	

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
<p>der Vereinsmitgliedschaft erwachsenen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern zu entscheiden und Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen des Vereins zu ahnden.</p> <p>2. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Es können Ersatzmitglieder gewählt werden. Es wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. In das Schiedsgericht dürfen nur Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder gewählt werden.</p> <p>3. Das Schiedsgericht ist mit mindestens drei Mitgliedern verhandlungsfähig.</p> <p>4. Mindestens ein Mitglied des Schiedsgerichtes soll die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes haben. Mitglieder des Beirates, des Gesamtvorstandes und der Abteilungsleitungen dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.</p> <p>5. Das Verfahren des Schiedsgerichts wird von der Schiedsgerichtsordnung bestimmt.</p>	<p>der Vereinsmitgliedschaft erwachsenen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern zu entscheiden und Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen des Vereins zu ahnden.</p> <p>2. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Es können Ersatzmitglieder gewählt werden. Es wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. In das Schiedsgericht dürfen nur erwachsene Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden.</p> <p>3. Das Schiedsgericht ist mit mindestens drei Mitgliedern verhandlungsfähig.</p> <p>4. Mindestens ein Mitglied des Schiedsgerichtes soll die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes haben. Mitglieder des Beirates, des Gesamtvorstandes und der Abteilungsleitungen dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.</p> <p>5. Das Verfahren des Schiedsgerichts wird von der Schiedsgerichtsordnung bestimmt.</p>	<p>Gilt nicht automatisch, sondern muss in der Satzung verankert werden. Wegen Änderung in § 5.1.</p>
<p>§ 22 Rechnungsprüfungsausschuss</p>	<p>§ 22 Rechnungsprüfungsausschuss</p>	
<p>1. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der</p>	<p>1. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der</p>	

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
<p>Belege sowie alle Kassen sachlich und rechnerisch. Die Prüfung umfasst auch die Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben. Das Verfahren des Rechnungsprüfungsausschusses regelt die Finanzordnung.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren in den Rechnungsprüfungsausschuss. Es können Ersatzmitglieder gewählt werden. Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dürfen andere Funktionen innerhalb des Vereins nicht ausüben; übernehmen sie während der Wahlzeit eine Funktion, scheidet sie aus dem Rechnungsprüfungsausschuss aus. Aus seiner Mitte wählt der Ausschuss ein Mitglied zum Leiter. Der Leiter kann Prüfungsbereiche bilden und diese den einzelnen Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zuweisen.</p> <p>3. Über das Ergebnis der Prüfungen berichtet der Rechnungsprüfungsausschuss jeweils dem Vorstand, dem er Bedenken und Vorschläge unterbreitet. Der Delegiertenversammlung ist jährlich ein Bericht vorzulegen, der auch einen Antrag über die Entlastung des Gesamtvorstandes enthalten soll.</p>	<p>Belege sowie alle Kassen sachlich und rechnerisch. Die Prüfung umfasst auch die Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben. Das Verfahren des Rechnungsprüfungsausschusses regelt die Finanzordnung.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren in den Rechnungsprüfungsausschuss; diese bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Es können Ersatzmitglieder gewählt werden. Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dürfen andere Funktionen innerhalb des Vereins nicht ausüben; übernehmen sie während der Wahlzeit eine Funktion, scheidet sie aus dem Rechnungsprüfungsausschuss aus. Aus seiner Mitte wählt der Ausschuss ein Mitglied zum Leiter. Der Leiter kann Prüfungsbereiche bilden und diese den einzelnen Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zuweisen. Stellen sich keine Mitglieder zur Wahl, können auch externe Prüfer auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden.</p> <p>3. Über das Ergebnis der Prüfungen berichtet der Rechnungsprüfungsausschuss jeweils dem Vorstand, dem er Bedenken und Vorschläge unterbreitet. Der Delegiertenversammlung ist jährlich ein Bericht vorzulegen, der auch einen Antrag über die Entlastung des Gesamtvorstandes enthalten soll.</p>	<p>Gilt nicht automatisch, sondern muss in der Satzung verankert werden.</p> <p>Notfall-Lösung, da es immer schwieriger wird, ehrenamtliche Rechnungsprüfer unter den Mitgliedern zu finden.</p>

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
§ 25 Niederschriften, Protokollführung	§ 25 Niederschriften, Protokollführung	
<p>Über jede Versammlung eines Vereins- und Abteilungsorganes, ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Versammlungsleiter bestimmt ein Mitglied der Versammlung zur Protokollführung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>Über jede Versammlung eines Vereins- und Abteilungsorganes, ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Versammlungsleiter bestimmt ein Mitglied der Versammlung zur Protokollführung. Die Niederschriften der Mitglieder-, der Delegierten- und der Abteilungsversammlungen sind den Mitgliedern über einen nur für Mitglieder zugänglichen Bereich auf der Homepage bekanntzugeben. Einwendungen gegen die Niederschrift oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Protokolls gegenüber dem Vorstand schriftlich anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich.</p>	<p>Schaffung von mehr Rechtssicherheit.</p>
§ 26 Satzungsänderung	§ 26 Satzungsänderung	
<p>Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung nur mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung nur mit zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen. 2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des zuständigen Registergerichts zur Herstellung der Eintragungsfähigkeit in das Vereinsregister oder des Finanzamtes bezüglich der Anerkennung als steuerbegünstigter Verein erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die 	<p>Mit der Satzungsänderungskompetenz des Vorstandes für die Umsetzung behördlicher oder gerichtlicher Vorgaben kann der Verein schnell auf entsprechende Vorgaben reagieren.</p>

Satzung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Alt	Neu	Begründung
	Mitglieder sind über diese Änderungen gemäß § 28 der Satzung zu informieren.	
§ 27 Auflösung des Vereins	§ 27 Auflösung des Vereins	
Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder es beschließen.	Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder es beschließen.	
§ 28 Inkrafttreten	§ 28 Inkrafttreten	
Satzungsänderungen sowie Änderungen von Ordnungen treten unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Der Vorstand veröffentlicht die Satzungen, Ordnungen und ihre Änderungen in dem Mitteilungsblatt des Vereins oder auf dessen Homepage und zusätzlich an der Infotafel im Sportpark Nord.	Satzungsänderungen sowie Änderungen von Ordnungen treten unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Der Vorstand veröffentlicht die Satzungen, Ordnungen und ihre Änderungen auf der Homepage des Vereins.	